



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/73/589/Add.3)*]

73/181. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution [72/189](#) vom 19. Dezember 2017,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution [72/189](#) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³ und dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁴, der gemäß Ratsresolution [37/30](#) vom 23. März 2018⁵ vorgelegt wurde;

2. *erinnert* an die Zusagen, die der Präsident der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land gegeben hat,

3. *begrüßt* die im Oktober 2017 verabschiedeten Änderungen des Gesetzes zur Suchstoffbekämpfung, durch die die zwingende Todesstrafe für bestimmte Straftaten im Zusammenhang mit Drogen abgeschafft wurde und die Zahl der damit verbundenen Hin-

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ [A/73/299](#).

⁴ [A/73/398](#).

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



richtungen bereits erheblich zurückgegangen ist, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass entsprechend diesen Änderungen noch viele Fälle zu überprüfen sind, und legt denjenigen im Justizsystem, die für die Anwendung des Rechts zuständig sind, nahe, Todesstrafen für Drogendelikte in Haftstrafen umzuwandeln;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Parlament der Islamischen Republik Iran im Juli 2018 dem Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen zugestimmt hat, dessen Erlass und Umsetzung einen wichtigen Schritt vorwärts für den Schutz von Menschen vor Gewalt und Missbrauch darstellen würde;

5. *erinnert an* die von den iranischen Behörden eingegangenen Verpflichtungen zur Verbesserung der Situation der Frauen und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Einbringung des umfassenden Gesetzentwurfs zur Gewährleistung des Schutzes von Frauen vor Gewalt;

6. *begrüßt* die aktiven Kontakte der Islamischen Republik Iran zu den Menschenrechtsvertragsorganen, die auch die Vorlage periodischer Berichte umfassen, und vermerkt insbesondere, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran aktive Kontakte zum Ausschuss für die Rechte des Kindes und zum Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterhält und sich an der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt;

7. *begrüßt* außerdem die anhaltenden Anstrengungen der Islamischen Republik Iran, eine große Anzahl afghanischer Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen zu gewähren, insbesondere zu Gesundheitsversorgung und Bildung für Kinder;

8. *begrüßt* ferner die Weiterführung der Kontakte und des Dialogs zwischen der Islamischen Republik Iran und dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran sowie die an andere Mandatsträgerinnen und -träger der Sonderverfahren ergangenen Einladungen;

9. *begrüßt* es, dass der iranische Hohe Rat für Menschenrechte und andere iranische Amtspersonen sich bereiterklärten, bilaterale Dialoge zu den Menschenrechten zu führen;

10. *bekundet* trotz des bereits vermerkten Rückgangs der Zahl der Hinrichtungen für Straftaten im Zusammenhang mit Drogen *ihre ernsthafte Besorgnis* über die bestürzende Häufigkeit, mit der die Islamische Republik Iran unter Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen die Todesstrafe verhängt und vollstreckt, einschließlich der gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ verstoßenden Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige und Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, und der gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² verstoßenden Hinrichtungen von Personen auf der Grundlage von erzwungenen Geständnissen oder für Verbrechen, die nicht den Tatbestand eines schwersten Verbrechens erfüllen, einschließlich Verbrechen, die zu allgemein oder vage definiert sind, bekundet ihre Besorgnis über die anhaltende Missachtung international anerkannter Garantien, einschließlich über die Hinrichtungen, die ohne Benachrichtigung der Angehörigen der Gefangenen oder ihrer Verteidigung ausgeführt werden, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, öffentliche Hinrichtungen, die gegen die 2008 von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebene Weisung zur Beendigung dieser Praxis verstoßen, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

11. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, im Einklang mit den Änderungen des Strafgesetzbuchs, den Verfassungsgarantien der Islamischen Republik Iran und den internationalen Verpflichtungen im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich sexueller Gewalt, sowie Strafen unterworfen wird, die in einem krassen Missverhältnis zur Art der Straftat stehen;

12. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit Nachdruck auf*, die verbreitete und systematische Anwendung der willkürlichen Inhaftierung, einschließlich der gezielten Anwendung dieser Praxis gegen Personen mit doppelter oder ausländischer Staatsangehörigkeit, einzustellen, willkürlich Inhaftierte freizulassen und im Gesetz und in der Praxis durch die Einhaltung von Verfahrensgarantien die Standards für ein faires Verfahren zu gewährleisten, einschließlich des raschen Zugangs der Inhaftierten zu einer Rechtsvertretung ihrer Wahl ab dem Zeitpunkt der Festnahme und in allen Phasen des Hauptverfahrens und aller Berufungsverfahren, sowie das Recht, weder gefoltert noch grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft zu werden, zu achten und zu die Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Kautions- und unter anderen zumutbaren Auflagen zu erwägen;

13. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, die Personen freizulassen, die wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten inhaftiert wurden, einschließlich derjenigen, die allein wegen Beteiligung an friedlichen Protesten inhaftiert wurden, zu erwägen, unverhältnismäßig harte Strafen, darunter die Todesstrafe und langfristiges Binnenexil, aufzuheben und Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen, einschließlich wegen ihrer Zusammenarbeit oder versuchten Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, ein Ende zu setzen;

14. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, die schlechten Haftbedingungen anzugehen, die Praxis der vorsätzlichen Verweigerung des Zugangs Gefangener zu angemessener medizinischer Behandlung, woraus sich für sie ein Todesrisiko ergibt, zu beseitigen und den anhaltenden langen Hausarrest führender Oppositioneller seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 trotz ernster Besorgnisse über ihren Gesundheitszustand sowie die Ausübung von Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen, einschließlich durch Arrest, zu beenden, und fordert die Islamische Republik Iran *auf*, glaubwürdige und unabhängige Haftaufsichtsbehörden einzusetzen, um Vorwürfen von Rechtsverletzungen nachzugehen;

15. *fordert* die Islamische Republik Iran, einschließlich der Gerichte und der Sicherheitskräfte, *ferner auf*, im Gesetz und in der Praxis sichere und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und beizubehalten, innerhalb deren eine unabhängige, vielfältige und pluralistische Zivilgesellschaft ungehindert und frei von Unsicherheit wirken kann, und fordert die Islamische Republik Iran *mit Nachdruck auf*, im Gesetz und in der Praxis die weit verbreiteten schweren Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, einschließlich im digitalen Umfeld, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, zu beenden und unter allen Umständen die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Oppositionellen, Personen, die die Menschenrechte und die Rechte von Frauen, Minderheiten und Studierenden verteidigen, Arbeiterführerinnen und -führern, Personen, die für die Umwelt eintreten, Akademikerinnen und Akademikern, Film-, Medien- und Kunstschaffenden, Journalistinnen und Journalisten, Bloggerinnen und Bloggern, Personen, die soziale Medien nutzen oder verwalten, religiösen Führungspersönlichkeiten, Anwältinnen und Anwälten und deren Angehörigen sowie von Personen, die anerkannten und nicht anerkannten religiösen Minderheiten angehören, und ihren Familien einzustellen;

16. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, einschließlich derjenigen, die das Recht auf

Freizügigkeit, ihr Recht auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht auf Arbeit betreffen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt und ihren gleichen Schutz und gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, gemäß der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes gegen die besorgniserregende Häufigkeit von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat vorzugehen, die Teilhabe von Frauen an politischen und anderen Entscheidungsprozessen zu fördern, zu unterstützen und zu ermöglichen und in Anerkennung der hohen Bildungsbeteiligung der Frauen in der Islamischen Republik Iran auf allen Bildungsebenen die Einschränkungen ihres gleichberechtigten Zugangs zu allen Aspekten des Bildungswesens und ihrer gleichberechtigten Beteiligung am Arbeitsmarkt und an allen Aspekten des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Lebens aufzuheben;

17. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher, anerkannter oder nicht anerkannter religiöser und sonstiger Minderheiten, unter anderem der arabischen (einschließlich ahwasischen), aserischen, belutschischen, kurdischen und turkmenischen Minderheit, und derjenigen, die sie verteidigen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

18. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, sowie über Beschränkungen der Einrichtung von Kultstätten, Anschläge auf Kultstätten und Bestattungspplätze und sonstige Menschenrechtsverletzungen, darunter Drangsalierung, Einschüchterung, Verfolgung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Verweigerung des Zugangs zu Bildung und Aufstachelung zu Hass, die zu Gewalt gegen Angehörige anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Angehörige des christlichen, des jüdischen, des sufischen, des sunnitischen, des zoroastrischen und des Bahá'í-Glaubens und von Ahl-e Haqq sowie Gonabadi-Derwische, und gegen ihre Verteidigerinnen und Verteidiger in der Islamischen Republik Iran führt, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, alle praktizierenden Gläubigen freizulassen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in oder Betätigung für eine anerkannte oder nicht anerkannte religiöse Minderheitengruppe inhaftiert wurden, darunter das noch inhaftierte Mitglied der Bahá'í-Führung, und die laut der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für willkürliche Inhaftierungen seit 2008 willkürlich inhaftiert sind;

19. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, sämtliche Formen der Diskriminierung aufgrund des Denkens, des Gewissens, der Religion und der Weltanschauung, einschließlich wirtschaftlicher Einschränkungen, wie etwa die Schließung oder Beschlagnahme von Unternehmen und Eigentum, die Entziehung von Lizenzen und die Verweigerung einer Beschäftigung in bestimmten öffentlichen und privaten Sektoren, darunter im Staatsdienst, im Militär und in durch Wahlen besetzten Ämtern, und sonstige Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter oder nicht anerkannter religiöser Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und die Straflosigkeit für diejenigen zu beenden, die Verbrechen an Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten begehen;

20. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, nach allen Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich mutmaßlicher Fälle von übertriebener Gewaltanwendung gegen friedliche Protestierende und verdächtiger Todesfälle in der Haft sowie Rechtsverletzungen unter Beteiligung der iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen, einen umfassenden Rechenschaftsprozess einzuleiten, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden;

21. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, einzuhalten, alle Vorbehalte, die unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen betreffend die Islamische Republik Iran nachzukommen und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie noch nicht ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

22. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, ihre aktiven Kontakte zu den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu vertiefen, indem sie

a) mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran uneingeschränkt zusammenarbeitet, so auch indem sie den wiederholten Ersuchen des Sonderberichterstatters, das Land zu besuchen, stattgibt, damit er sein Mandat wahrnehmen kann;

b) verstärkt mit anderen Sondermechanismen zusammenarbeitet, so auch indem sie den seit langem bestehenden Ersuchen von Mandatsträgerinnen und -trägern thematischer Sonderverfahren um Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet, der ihnen bislang trotz der stehenden Einladung der Islamischen Republik Iran verwehrt oder nur mit Einschränkungen gewährt wird, stattgibt, ohne diese Besuche an unangemessene Bedingungen zu knüpfen;

c) ihre Zusammenarbeit mit den Vertragsorganen weiter verstärkt, so auch indem sie die überfälligen Berichte nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁷ und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² vorlegt;

d) alle während des ersten Zyklus 2010 der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und ihres zweiten Zyklus 2014 angenommenen Empfehlungen unter umfassender und echter Beteiligung der unabhängigen Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess umsetzt und während des anstehenden dritten Zyklus 2019 konstruktiv mitwirkt;

e) auf dem Engagement der Islamischen Republik Iran im Prozess der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung aufbaut und auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform, namentlich mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, erkundet;

f) ihrer im Kontext ihrer ersten und zweiten Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat gegebenen Zusage nachkommt, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

23. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, die Zusagen des Präsidenten der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf Menschenrechtsbelange auch weiterhin in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen, und sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden;

⁷ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

24. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Anliegen und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten;

25. *legt* den Mandatsträgerinnen und -trägern der relevanten thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner vierzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

27. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

*56. Plenarsitzung
17. Dezember 2018*